

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1867.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. Jänner 1867.

1.

Kundmachung der k. k. k. Küstenl. Statthalterei in Triest vom 31. December 1866,

betreffend die Behandlung von Personen und Waaren in Orten wo keine Contumazlokalitäten beigelegt werden können.

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem hohen Erlaß vom 18. September d. J., Z. 15242, anzuordnen befunden, daß wo bei Hafenantern und Deputationen Contumazlokalitäten auf Kosten der Gemeinde nicht ermöglicht werden, und die Contumaz auch nicht für die auszuschießenden Personen und Waaren auf gehörig abzusondernden Schiffen abgehalten werden kann, die *libera pratica* nach eindringlicher sanitären Untersuchung und Räucherung in ganz verdachtlosen Fällen ertheilt werden darf.

Sonst sind Passagiere und Waaren in der dem Ausschiffungsorte nächsten Contumazlokalität der Observation zu unterziehen.

Zufolge hohen Erlasses des genannten Ministeriums vom 29. October d. J., Z. 17357, werden diese Bestimmungen auch auf jene Orte ausgedehnt, wo sich Hafen-Sanitäts-Agentien befinden und die Lloydampfer regelmäßig einlaufen, wosfern von den Gemeinden keine passenden Lokalitäten zur Verfügung gestellt werden können.

Kellersperg.

2.

Kundmachung der k. k. k. Küstenl. Statthalterei in Triest vom 31. December 1866,

betreffend die Competenz zur Erklärung einer Krankheit als Epidemie.

Das k. k. Staatsministerium hat mit hohem Erlasse vom 14. November d. J., Z. 19169, aus Anlaß eines speziellen Falles ausdrücklich festgesetzt, daß die Erklärung einer Epidemie nie von einer untergeordneten Behörde, sondern nur von der Landesstelle auszugehen habe.

Kellersperg.

Jahrgang 1867.

1. Stück.

Abgegeben und verlegt am 10. Jänner 1867.

Kundmachung der k. k. Küstenl. Statthalterei in Triest vom 31. December 1866.

betreffend die Competenz zur Erklärung einer Krankheit als Epidemie.

Das k. k. Staatsministerium hat mit hohem Erlasse vom 14. November d. J., Z. 19169, aus Anlaß eines speziellen Falles ausdrücklich festgesetzt, daß die Erklärung einer Epidemie nie von einer untergeordneten Behörde, sondern nur von der Landesstelle auszugehen habe.

Kellersperg.